

fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Amt für Soziales und Teilhabe	Beteiligt: Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule	
Anfrage von Chris Günther für die CDU/UFR-Fraktion - Sonderfahrdienst für anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG ausweist		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.09.2022	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

1. Wurden die o.g. neuen Rechtsvorschriften und deren konkrete Handhabung für die Betroffenen in der HRO im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration vorgestellt und ggf. mit den Betroffenen über den Blinden- und Sehbehinderten-Verein M-V e.V, Gebietsgruppe Rostock kommuniziert?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Rechtsvorschriften wurden nicht im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration kommuniziert.

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der im weiteren Verlauf beschriebenen Anwendung der bestehenden Rechtsgrundlagen ist es die Pflicht der Verwaltung, die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen umzusetzen. Mit dem Antragsverfahren wird nicht das Ziel verfolgt, die Leistungen für die betroffenen Personen einzugrenzen. Somit erwartet die Verwaltung keine wesentlichen Änderungen für den einzelnen Bürger.

2. Erfolgte eine Prüfung, ob der Sonderfahrdienst auch weiterhin als Angebot der HRO erhalten bleiben kann und nicht der Eingliederungshilfe zugeordnet wird?

Mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) das Zweite Buch Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX Eingliederungshilferecht) ab 01.01.2020 vollständig eingeführt und ist konsequent selbstbestimmt und **personenzentriert** ausgerichtet.

Im § 83 SGB IX ist die **neue** explizite Leistungsart „Leistungen zur Mobilität“ nach dem geltenden Recht geregelt. Im Rahmen der sozialen Teilhabeleistungen gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX ist die Leistung **neu**. Sie war im Vorgängergesetz lediglich in § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX a.F. (Kraftfahrzeughilfe) geregelt. Die Leistungen zur Mobilität fallen nunmehr unter

das Vertragsrecht der §§ 123 ff. SGB IX. Um Wiederholungen zu vermeiden siehe ff. Ausführungen.

3. Was kann die HRO unternehmen, um die zukünftige Verfahrensweise für die die Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes so zu gestalten, dass dieses – wie bisher unbürokratisch – abläuft und ohne dass sie ihr Einkommen und Vermögen angeben zu müssen?

Der Gesetzgeber benennt im § 83 Abs. 1 SGB IX als Leistungen zur Mobilität u.a. die Leistungen zur Beförderung. Absatz 2 regelt die jeweiligen Voraussetzungen der einzelnen Leistungen. Einen einklagbaren Anspruch gewährt § 83 SGB IX nicht, dieser ergibt sich allein aus dem speziellen Leistungsgesetzen.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel **nicht** zumutbar ist. Grundsätzlich müssen die Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne der Grundnorm des § 76 SGB IX geeignet und erforderlich sein. Leistungen nach § 76 SGB IX werden nur in dem Maß gewährt, indem auch Nichtbehinderte entsprechende Bedürfnisse befriedigen können. Der behinderte Mensch soll gegenüber nichtbehinderten Menschen weder Nachteile noch ungerechtfertigte Vorteile haben. Allein das Bestehen einer vorliegenden Gehbehinderung ist nicht ausreichend. Diese muss so ausgeprägt sein, dass es dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann Fußwege bis zur Beförderungsstelle und sonstigen Beförderungsbedingungen zurück zu legen. Die Art und Schwere der Behinderung muss kausal sein für die Unzumutbarkeit, infrastrukturelle Nachteile sind ohne Belang.

Durch die Verwendung einer **Zumutbarkeitsformel** sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Beförderungsleistung **restriktiv anzuwenden**. Eine unbürokratische Verfahrensweise ohne Durchführung des Gesamtplanverfahrens gemäß §§ 117 ff. SGB IX verstößt somit gegen geltendes Recht.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat bis zum 31.10.2022 eine Übergangsphase geschaffen und alle Nutzer*innen schriftlich über die neuen Rechtsvorschriften informiert und hält Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Antragsverfahren für die Betroffenen vor.

4. Warum ist eine avisierte amtsärztliche Untersuchung für die Nutzung des Fahrdienstes notwendig, wo doch der Grad der Behinderung bereits als Bescheid vom Versorgungsamt und der Eintrag im Schwerbehindertenausweis als bindend gelten sollte und ausreichend sein dürfte?

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere einer Behinderung. Er ist das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens und kann unter Umständen zu diversen Merkzeichen führen. Durch den Schwerbehindertenausweis und die Merkzeichen erhalten die behinderten Menschen umfangreiche **Nachteilsausgleiche** z.B.

MZ aG (außergewöhnlich gehbehindert):

- bei der Lohn- und Einkommensteuer
- bei der Freifahrt oder Kfz-Steuerermäßigung
- bei Parkerleichterungen

MZ HS (hochgradig sehbehindert)

- bei der Lohn- und Einkommensteuer
- bei der Freifahrt oder Kfz-Steuerermäßigung
- bei Parkerleichterungen

- Blindenhilfe

MZ B (blind):

- bei der Lohn- und Einkommensteuer
- bei der Freifahrt und Kfz-Steuerermäßigung
- bei der Hundesteuer
- bei Parkerleichterungen
- die Wertmarke wird kostenlos ausgegeben
- Blindengeld

Ein Schwerbehindertenausweis stellt keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfeleistungen dar. Die Leistungsvoraussetzungen gemäß §§ 99, 117 ff. SGB IX (anspruchsberechtigter Personenkreis, Gesamtplanverfahren) müssen zwingend vorliegen. Für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfes (Eingliederungshilfeleistung) ist eine Begutachtung durch den sozialmedizinischen Dienst erforderlich (§ 17 Abs. 1 SGB IX).

5. Wird diese Maßnahme seitens der HRO als angemessen eingestuft? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wie in den vorangegangenen Punkten bereits ausgeführt, soll der behinderte Mensch gegenüber nichtbehinderten Menschen weder Nachteile noch ungerechtfertigte Vorteile haben. Mit dem Schwerbehindertenausweis erhält der behinderte Mensch bereits umfangreiche Nachteilsausgleiche und würde mit der Bereitstellung eines Beförderungsdienstes ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ungerechtfertigte Vorteile haben.

Hinzu kommen die finanziellen Auswirkungen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die im vollen Umfang durch die Kommune als freiwillige Leistung zu tragen sind. Eingliederungshilfeleistungen werden gegenüber den freiwilligen Leistungen in Höhe von derzeit 72% durch das Land erstattet.

Im Jahr 2022 wird der Sonderfahrdienst bisher von insgesamt 45 Personen in Anspruch genommen. Die Ausgaben von Januar bis August 2022 betragen insgesamt 43.935,- Euro. In den Haushalt eingestellt sind für das Jahr 2022 56.000,- Euro und für das Jahr 2023 37.000,- Euro (Fahrdienst Minderjährige endet zum 31.03.2023).

Bleiben die Ausgaben für den Rest des Jahres in etwa gleichbleibend werden die Gesamtausgaben für das Jahr 2022 ca. 65.929,- Euro betragen und damit über den Haushaltsansatz liegen.

6. Ist bei bisherigen Nutzern des o.g. Sonderfahrdienstes nunmehr ein erstmaliges Antragsverfahren notwendig?

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX besteht ein Antragserfordernis. Erhält der Nutzer/die Nutzerin bereits Leistungen der Eingliederungshilfe bedarf es keines Antrags (§ 108 Abs. 2 SGB IX) und der Bedarf wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX festgestellt.

Quellen: SGB IX, Juris-Praxiskommentar, Bundesdrucksache 18/9522, Schwerbehindertenausweisverordnung

Steffen Bockhahn

Anlagen

Keine

